

Prozessfinanzierung im Arzthaftungsrecht – Klagen ohne Risiko –

16. Deutscher Medizinrechtstag

18. - 19. September 2015 in Berlin



Vorstellung



Rechtsanwältin Sandra Peters

- seit 2014
 ROLAND ProzessFinanz AG in Köln
 verantwortlich für das Medizinrecht mit
 Schwerpunkt im Arzthaftungsrecht
- 2011 2013
 Kanzlei Borgelt & Partner in Düsseldorf
 Rechtsgebiete: Medizinrecht und Familienrecht



Eckpunkte einer Prozessfinanzierung



- Finanzierung eines bereits vorliegenden Streitfalles zu jedem Zeitpunkt
- Mindeststreitwert: 100.000 Euro
- Bonität des Prozessgegners erforderlich
- Überwiegende Erfolgsaussichten erforderlich
- Freie Annahmeentscheidung des Prozessfinanzierers
- Einmalige Zahlung nur bei erfolgreichem Rechtsstreit als Erfolgsbeteiligung

Prüfungsvoraussetzungen im Medizinrecht



Für unsere Prüfung benötigen wir

- eine rechtsanwaltliche Aufarbeitung, d.h. einen Klageentwurf oder ein Kurzgutachten
- alle weiteren Unterlagen, die für den geltend gemachten Anspruch relevant sind, wie beispielsweise
 - Anlagen zu dem Klageentwurf
 - Verträge und Dokumente zu dem Anspruch
 - Korrespondenz zwischen den Parteien
 - Vorgerichtlicher Schriftverkehr des Rechtsanwaltes mit der Gegenseite
 - bereits eingeholte Sachverständigengutachten
 - Urteile und Entscheidungen im PKH-Verfahren



- Finanzierung der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten ab Abschluss des Finanzierungsvertrages
- Erstellung qualifizierter Gutachten aus eigenem Gutachterpool zur Einführung in:
 - die außergerichtliche Regulierung
 - die Klageschrift
 - den Prozess als Gegengutachten zum Gerichtsgutachten
- Feststellungsansprüche gem. § 9 ZPO werden mitfinanziert
- Begleitung des gesamten Verfahrens

Beispiel 1



Fall 1	
27. September 2012	OP des Klägers an der Wirbelsäule
2. Oktober 2012:	MRT der Wirbelsäule mit dem Befund einer Einblutung des Operationsgebietes → Indikation zur Revisionsoperation
4. Oktober 2012	Kläger verlässt das Krankenhaus der Beklagten auf eigenen Wunsch
8. Oktober 2012	Revisionsoperation in der Charité Berlin

Leistungen ROLAND ProzessFinanz

Vorlage eines positiven Gutachtens der Schlichtungsstelle

- > kostenfreie Prüfung durch ProzessFinanz
- Finanzierung des Anspruchs auf Schadensersatz und Schmerzensgeld

Versuch der außergerichtlichen Einigung

> Übernahme einer 2,5 Geschäftsgebühr durch die ProzessFinanz

Scheitern der außergerichtlichen Einigung

> Finanzierung des gerichtlichen Verfahrens

Beispiel 2



Fall 2	
22. März 2008	Einleitung einer Spontangeburt des Klägers trotz Risiko einer Uterusruptur aufgrund von vorangegangenem Kaiserschnitt
	Risiko der Uterusruptur verwirklicht sich
	Kläger erleidet schwerste Hirnschädigung

Leistungen ROLAND ProzessFinanz

Finanzierungsanfrage durch den mandatierten Rechtsanwalt

Finanzierung des Anspruchs auf Schadensersatz und Schmerzensgeld

Erstellung eines Fachgutachtens durch ProzessFinanz

- Einführung in die außergerichtliche Korrespondenz mit Beklagten
- Einigungsversuch scheitert

Finanzierung des gerichtlichen Verfahrens

Gutachten wurde mit ins Klageverfahren eingeführt

Beispiel 3



Fall 3	
25. Januar 2013 8.30 Uhr	Einleitung einer Spontangeburt der Klägerin Keine regelmäßige CTG-Kontrolle im Verlauf des Tages, trotz unregelmäßiger Herzfrequenz der Klägerin
<u>19.30 Uhr</u>	Spontaner Blasensprung mit Austritt von braunem Fruchtwasser und weiterhin unregelmäßiger Herzfrequenz der Klägerin CTG-Aufzeichnung wiederum unterbrochen bei Setzung einer PDA
20.40 Uhr	Spontangeburt der Klägerin mit schweren Hirnschädigungen

Leistungen ROLAND ProzessFinanz

Finanzierung des gerichtlichen Verfahrens

Negatives gerichtliches Gutachten

Finanzierung eines Gegengutachtens, erstellt durch qualifizierten und fachlich anerkannten Gutachter

Die Erfolgsbeteiligung der ProzessFinanz



- Standardbeteiligung der ROLAND ProzessFinanz:
 - 20% vom Prozesserlös bei vorgerichtlicher Einigung
 - 30% vom Prozesserlös bis 500.000 Euro
 - 20% vom Prozesserlös, soweit dieser höher als 500.000 Euro ist
- Individuelle Vereinbarungen:
 - angepasste prozentuale Beteiligung
 - Multiple des Invests/Risikos
 - festgelegtes Budget
 - etc.
- Gebühren des Rechtsanwalts:
 - nach RVG oder Honorarvereinbarung
- Prozess verloren:
 - die ROLAND ProzessFinanz zahlt alle Kosten, auch die des Gegners

Vorteile der Prozessfinanzierung



Für den prozessfinanzierten Kläger:

- Kein Prozesskostenrisiko
- Fortsetzung des Verfahrens auch bei Erschöpfung der finanziellen Mittel im laufenden Prozess
- Erstellung qualifizierter Gutachten
- Waffengleichheit mit dem Beklagten, und so keine Angst vor wirtschaftlich übermächtigem Gegner
- Qualitätssicherung durch das Eigeninteresse der ROLAND ProzessFinanz
- Kostenlose Prüfung durch qualifizierte Rechtsanwälte und somit Zweitmeinung
- Besprechung, Unterstützung und Teilnahme am Verfahren

Vorteile der Prozessfinanzierung



Für Sie als mandatierte Rechtsanwälte

- Zusätzliche RVG-Gebühr (1,0), sofern Ihr Mandant einverstanden ist
- Unmittelbare Zahlung Ihrer Gebühren an Sie
- Unsere Anwälte stehen als Diskussionspartner und mit ihrer Expertise zur Verfügung

VIELEN DANK!



Für weitere Fragen und mit Ihrer nächsten Anfrage wenden Sie sich gerne an:

Frau Rechtsanwältin Sandra Peters

ROLAND ProzessFinanz AG

Deutz-Kalker Str. 46

50679 Köln

Telefon: 0221 8277-3000

E-Mail: sandra.peters@roland-prozessfinanz.de



Weitere Informationen erhalten Sie unter <u>www.roland-prozessfinanz.de</u> oder im Rahmen unseres **2. Kölner Expertengesprächs** am 27. November 2015 mit dem Thema "Geburtsschäden und Arzthaftungsrecht".